



26.04.2021

Allgemeinverfügung

Widerruf der Erklärung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Hochinzidenzkommune

Der Landkreis Hameln-Pyrmont erlässt gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 35 Satz 2 VwVfG und § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO folgende Allgemeinverfügung:

1. Die **Ziffer 1** der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.04.2021 (veröffentlicht unter www.hameln-pyrmont.de) wird für die Zukunft **widerrufen**.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist die für den Widerruf zuständige Behörde, im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD.

Die **Ziffer 1** der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 20.04.2021, wonach dieser sich zur Hochinzidenzkommune erklärt hat, wird widerrufen.

Nach § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf zulässig ist. Bei der Erklärung zur Hochinzidenzkommune handelt es sich um einen zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Die Rechtsgrundlage ist der Verfügung zu Ziffer 1 ist entfallen. Im Rahmen der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. April 2021 wurde § 18 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch den Landesgesetzgeber gestrichen. Aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null ist der Landkreis Hameln-Pyrmont zum Widerruf verpflichtet.

Die **Verfügungen zu Ziffer 2 – 9** der Allgemeinverfügung vom 20.04.2021 bleiben hiervon unberührt und sind weiterhin in Kraft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hameln, den 26.04.2021

Im Auftrag

gez. Pomowski